



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Evelyn SCHMIDT
Tel.: +43 1 52152 302931
E-Mail:
Evelyn.SCHMIDT@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018
14. Februar 2018

An das
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 4):

Fraglich ist die Bedeutung des Wortes „jedenfalls“ in der Wortfolge „Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten, jedenfalls das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen, stellt eine Verwaltungsübertretung dar ...“. Es deutet an, dass andere Pflichtverletzungen zwar potentiell, aber nicht notwendigerweise eine Verwaltungsübertretung darstellen. Die Erläuterungen sprechen von einem vor allem in § 9 der Schulleitung eingeräumten Entscheidungsspielraum. Ein solcher ist allerdings jedenfalls dem § 9 hinsichtlich der Gewichtung von Verwaltungsübertretungen nicht zu entnehmen.

Der Gesetzestext sollte daher im Sinne des im (Verwaltungs-)strafrecht besonders zu beachtenden Bestimmtheitsgebotes (vgl. VfSlg. 18.013/2006) präzisiert werden.

Weiters kann der Tatbestand des „Fernbleibens vom Unterricht“ kann wohl nur von den Schülern selbst, nicht auch von anderen Verpflichteten (zB Eltern) erfüllt werden. Dies erscheint als Regelungslücke.

Entsprechend den Erläuterungen verwirklicht das Fernbleiben „an mehr als drei nicht unbedingt aufeinanderfolgenden Schultagen“ die Verwaltungsübertretung. Diese Konkretisierung drückt wohl keine Selbstverständlichkeit aus und sollte wohl in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden. Wenn die tatbestandsmäßigen Tage nicht aufeinanderfolgen müssen, stellt sich auch die Frage des Betrachtungszeitraumes (Schuljahr?).

§ 24 Abs. 4 sollte daher im Sinne des in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Regelungsziels überarbeitet werden.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte jeweils auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die Fundstelle der Stammfassung sollte „BGBl. Nr. 242/1962“ lauten.

1 Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

2 <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

3 https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 131 Abs. 37):

§ 131a in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 tritt gemäß § 131 Abs. 36 Z 6 mit 1. September 2020 in Kraft. Aus den Erläuterungen kann indirekt geschlossen werden, dass lediglich der Inhalt dieser Bestimmung redaktionell geändert, der Inkrafttretenszeitpunkt aber nicht vorverlegt werden soll. Zu diesem Zweck wäre für § 131a Abs. 2, 6 und 8 in der vorgesehenen Fassung eine eigene Inkrafttretensregelung zu treffen, die den 1. September 2020 als Inkrafttretenszeitpunkt festsetzt (LRL 67).

Zu Z 3 (§ 131a Abs. 2 und 6) und 4 (§ 131a Abs. 8):

Der gesamte Art. 1 betrifft das Schulorganisationsgesetz in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, daher kann die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2017“ in der Novellierungsanordnung entfallen.

Zu Z 5 (§ 132a samt Überschrift):

Ein weiterer Absatz ist nicht vorgesehen, daher hätte die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

In § 132a wäre nicht auf „§ 132a“ zu verweisen, da trotz der unterschiedlichen Fassung ein Binnenzitat vorliegt. „leg. cit.“ ist eine nicht für Rechtsvorschriften geeignete Abkürzung. Wenn zwei Absätze einer Bestimmung als Rechtsgrundlage dienen, sind sie nicht miteinander in Verbindung zu setzen, sondern lediglich aufzuzählen („und“). Die hier als „kompetenzorientierter Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schulen“ bezeichneten Ordnungsbestimmungen wären exakt zu zitieren. Allerdings wäre der Inkrafttretenszeitpunkt (eines Teils) einer Verordnung nicht im Gesetz zu festzusetzen.

Die Entwurfsbestimmung bezweckt, wie die Erläuterungen zeigen, die (endgültige) Beendigung der durch den geltenden § 132a und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen verkörperten zeitlichen Sonderregelung. Gemessen an diesem strukturell einfachen Ziel erscheint die vorgesehene Bestimmung, die auf eine frühere Fassung derselben Bestimmung und auf die von der Sonderregelung zurückgedrängte Verordnung verweist, als übermäßig kompliziert. Folgende – in den vorgesehenen § 131 Abs. 37 aufzunehmende – Formulierung wird vorgeschlagen:

„§ 132a und die auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen treten hinsichtlich der 5. Klassen mit 1. September 2018 und hinsichtlich der weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend außer Kraft. Zugleich enden die in § 132a Abs. 2 vorgesehenen Rechtsfolgen.“

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):Zu Z 5 (§§ 66a Abs. 1, 83 Abs. 1 und 3):

Die erste und die letzte Nennung der Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2017“ können entfallen. Die Wendung „Art. 16 Z 82“ sollte vor die Fassungsangabe gestellt werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

„5. In § 66a Abs. 1, in § 83 Abs. 1 in der Fassung des Art. 26 Z 82 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 sowie in § 83 Abs. 3 wird die Wendung „Gesundheit und Frauen“ jeweils durch die Wendung „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 82 Abs. 10):

§§ 66 Abs. 4, 66a Abs. 1 und 83 Abs. 3 in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 treten gemäß § 82 Abs. 9 Z 3 mit 1. September 2018 in Kraft. Aus den Erläuterungen kann indirekt geschlossen werden, dass lediglich der Inhalt dieser Bestimmungen redaktionell geändert werden soll, der Inkrafttretenszeitpunkt aber nicht vorverlegt werden soll. Zu diesem Zweck wäre für §§ 66a Abs. 1 und 83 Abs. 3 in der vorliegenden Fassung eine eigene Inkrafttretensbestimmung zu treffen, die den 1. September 2018 als Inkrafttretenszeitpunkt vorsieht (LRL 67).

Zu Z 8 (§ 83 Abs. 1):

Die Wortfolge „Art. 16 Z 82 und 83“ sollte vor die Fassungsangabe gestellt werden, sodass die Novellierungsanordnung lautet: „In § 83 Abs. 1 in der Fassung des Art. 16 Z 82 und 83 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 wird das Wort „Bildung“ jeweils durch die Wendung „Bildung Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.“ (Vgl. den Hinweis zu Z 5)

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):Zu Z 5 (§ 30 Abs. 21):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte insgesamt überarbeitet werden, da die in den Klammerausdrücken angeführten Ziffern sich nicht auf Ziffern im Gesetzestext beziehen, sondern auf Novellierungsanordnungen im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017. Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„In § 30 Abs. 21 wird in Z 1 der Klammerausdruck „(gemäß Z 8)“ jeweils durch die Wendung „in der Fassung des Art. 19 Z 8 des Bildungsreformgesetzes 2017“, in Z 4 der Klammerausdruck „(gemäß Z 5, 7 und 7a)“ durch die Wendung „in der Fassung des Art. 19 Z 5, 7 und 8 des Bildungsreformgesetzes 2017“ und der Klammerausdruck „(gemäß Z 20)“ durch die Wendung „in der Fassung des Art. 19 Z 21 des Bildungsreformgesetzes 2017“ sowie in Z 5 der Klammerausdruck „(gemäß Z 21)“ durch die Wendung „in der Fassung des Art. 19 Z 22 des Bildungsreformgesetzes 2017“ ersetzt.

III. Zu den Materialien

Zu den Erläuterungen:

In redaktioneller Hinsicht sei auf die Schreibweisen „äußerorganisatorischer“ und „ein weiteres mal“ sowie auf das Fehlen eines Wortes („Schulen, die die die NOST betreffenden Bestimmungen bereits anwenden“) jeweils im Allgemeinen Teil hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wären jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen, die einander inhaltlich entsprechen. In § 41a Abs. 2 SchUG sind aber die korrespondierenden Bestimmungen ab dem sechsten Spiegelstrich gegeneinander verschoben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 13. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

